

# Öffentliche Bekanntmachung

## nach § 108 Abs. 5 Baugesetzbuch

1.

Die Stadt Konstanz hat die Enteignung des Grundstücks

Grundbuch von Konstanz, Blatt 43453, Laufende Nummer des Bestandsverzeichnisses 1,  
Flurstück-Nummer 6279, Gemarkung Konstanz, Herrengarten Landwirtschaftsfläche,  
2413 m<sup>2</sup>

beim Regierungspräsidium Freiburg als Enteignungsbehörde beantragt.

Im Grundbuch als Eigentümerin des o.g. Grundstücks eingetragen ist: Andrea Wunderlin.

2.

Zur Begründung hat die Antragstellerin sinngemäß geltend gemacht, dass die beantragte Enteignung dem Wohl der Allgemeinheit diene, da sie zur Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Nördlich Hafner“ vom 22.07.2021 (bekannt gemacht am 28.07.2021) erfolge. Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme sei erforderlich, um den im Stadtgebiet der Antragstellerin bestehenden erhöhten Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten zu decken. Zur Realisierung dieser Ziele werde das antragsgegenständliche Grundstück als gewerbliche Baufläche, als Erschließungsfläche und als Grünfläche benötigt. Auf der geplanten Grünfläche seien Entwässerungsmaßnahmen der Erschließung, naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) geplant. Der Enteignungszweck könne nicht auf andere zumutbare Weise erreicht werden, insbesondere habe sich die Antragstellerin ernsthaft um den freihändigen Erwerb zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht. Bisherige Versuche, die benötigten Grundstücksflächen von der Eigentümerin zu erwerben, seien gescheitert.

3.

Gemäß § 108 BauGB wird das Enteignungsverfahren eingeleitet und der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag bestimmt auf

**Mittwoch, 21.10.2026 um 10:15 Uhr,**  
**Regierungspräsidium Freiburg,**

**Dienstgebäude Basler Hof,  
Kaiser-Joseph-Straße 167,  
79098 Freiburg,  
Raum 66 – Sitzungszimmer**

Der Antrag der Stadt Konstanz und die ihm beigelegten Unterlagen können beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br., Zimmer 76, bis zum Tage der mündlichen Verhandlung während der Dienststunden eingesehen werden.

4.

Alle Beteiligten, insbesondere die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an der o. g. Grundstücksfläche, werden gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

5.

Etwaige Einwendungen gegen den Enteignungsantrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br., unter dem Aktenzeichen „RPF24-1063-24“ schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

6.

Es wird gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen beteiligter Personen über den Enteignungsantrag sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

7.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die Offenlegung persönlicher Daten durch die öffentliche Bekanntmachung nach § 108 Absatz 5 Baugesetzbuch eine erforderliche Verarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO darstellt. Gemäß § 108 Absatz 5 Satz 1 Baugesetzbuch ist die Einleitung des Enteignungsverfahrens unter Bezeichnung des betroffenen Grundstücks und des im Grundbuch als Eigentümer Eingetragenen sowie des ersten Termins der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten ortsüblich bekannt zu machen. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Enteignungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/\\_DocumentLibraries/DSE/24-02SFT\\_17-02K.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/24-02SFT_17-02K.pdf).

Freiburg, den 21.08.2026

Gez. Kramer

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 24.08.2026